

Stand: November 2021

Für den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen und Horte gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie die nachfolgende Benutzungsordnung:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der pädagogischen Praxis. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Abhängig von der Betreuungsart ist ein Mittagessen verbindlicher Bestandteil der Betreuung.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. Je nach Art der Einrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt und von der ersten bis zur vierten Klasse aufgenommen.

In altersgemischten Gruppen werden jüngere und ältere Kinder gemeinsam betreut.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei soll sowohl den Kindern mit Behinderung als auch den Kindern ohne Behinderung Rechnung getragen werden.

3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht worden sein. Als Nachweis hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für die Aufnahme im Schülerhort.

4. Eine Aufnahme ohne den erforderlichen Masernimpfschutz gem. § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich.

5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die sonstigen Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vorzunehmen.

6. Grundlage für die Aufnahme sind der *Aufnahmeantrag für kommunale Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen* bzw. der *Aufnahmeantrag für kommunale*

Schülerhorte der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Verwaltung durch Bestätigung des Antrags auf Aufnahme.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des *Aufnahmebogens* mit der Erklärung über die Anerkennung der Benutzungsordnung sowie der Vorlage der Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung und des Masernimpfschutzes.

7. Ein Aufnahmeanspruch besteht lediglich für Kinder, die in der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen wohnen und dort gemeldet sind.

8. Soweit nach dieser Benutzungsordnung schriftliche Erklärungen und Bestätigungen abzugeben sind, sind die von der Gemeindeverwaltung vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Formulare und Vordrucke zu verwenden.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist der Einrichtungsleitung oder der Gemeindeverwaltung gegenüber schriftlich bis spätestens zum dritten Werktag des entsprechenden Monats mitzuteilen.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden hat die schriftliche und fristgerechte Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres bei der Einrichtungsleitung oder der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Abweichend von Satz 2 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, bis zum Schuleintritt verlängert werden. Hierüber sind die Einrichtungsleitung und die Gemeindeverwaltung bis zum Ende des Monats März schriftlich zu informieren.

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig nicht besucht hat,
- die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate trotz Mahnung durch den Träger nicht bezahlt wird,
- wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist oder
- wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann

Die Grundsätze der Förderung des Kinders und der Zusammenarbeit von Einrichtung und Eltern ergeben sich insbesondere aus der Konzeption der Einrichtung.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergarten- bzw. Hortjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schließzeiten der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage der Einrichtung, geöffnet.

5. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind abhängig von der Angebotsform und werden durch die Gemeindeverwaltung, die Einrichtungsleitung bzw. durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Müssen die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 6 Benutzungsentgelt

Der Gemeinderat beschließt jährlich die Höhe des monatlichen Entgelts für ein Kalenderjahr. Derzeit richtet sich die Höhe des monatlichen Entgelts nach der Geschwisterkind-Regelung unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder einer Familie. Berücksichtigt werden die Kinder, die gleichzeitig eine beitragspflichtige Betreuung in einer kommunalen oder konfessionellen Einrichtung besuchen. Das 1. Kind bezahlt 100 %, das 2. Kind 60 % und ab dem 3. Kind ist der Beitrag frei. Die Familie muss für das Drittkind ggf. nur das Essensgeld bezahlen.

Die Entgelte sind der aktuellen Entgelttabelle zu entnehmen. Jeder beitragspflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungstage mit vollem Betrag berechnet. Dies gilt auch für die Aufnahme innerhalb eines laufenden Kalendermonats. Auch bei Urlaubs- oder Krankheitstagen des Kindes wird das Entgelt in voller Höhe erhoben. Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 15. des Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für 12 Monate zu bezahlen.

Bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme an der Betreuung über einen zusammenhängenden und ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Wochen, wird das Entgelt auf Antrag zurückerstattet.

Die Entgeltspflicht gilt grundsätzlich auch in allen Fällen, in denen auf behördliche Anordnung die Betreuung der kommunalen Kindertageseinrichtungen oder der kommunale Schülerhorte eingeschränkt oder geschlossen wird. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Erstattung.

Für das Mittagessen wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Die Höhe der Essensgelder legt der Gemeinderat für das jeweilige Kalenderjahr fest. Die Entgelte sind der aktuellen Entgelttabelle zu entnehmen.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Feste, etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) ist dies sofort der Leitung zu melden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch im Haushalt - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Bei Brüchen und schweren Verletzungen ist auf Verlangen der Einrichtungsleitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, die eine Teilnahme am Kita-/Hortalltag ohne Folgebeeinträchtigung bestätigt.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte der Einrichtung und endet mit der Abholung des Kindes bei den Betreuungskräften.

3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

4. Ob das Kind alleine nach Hause gehen darf, bedarf der sorgfältigen Absprache zwischen Einrichtungsleitung und Erziehungsberechtigten und in jedem Fall einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.

5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen Beauftragten aufsichtspflichtig.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien, an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg, KiTaG).

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Angaben des Kindes unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Datenschutzregelung der kommunalen Kindertageseinrichtungen finden Sie unter <https://www.egg-leo.de/Datenschutz>.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 1. September 2011 mit allen seitherigen Änderungen ihre Gültigkeit.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 15.11.2021


Bernd Stober
Bürgermeister

Redaktionelle Änderungen Stand 13.01.2022